

M E R K B L A T T

Friedhof - Grabmal – was ist zu beachten?

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.

Ganzabdeckungen oder Halbabdeckungen mit Steinplatten auf Gräbern, in welche Erdbestattungen vorgenommen wurden, sind nicht zulässig. Auf Urnengräbern sind Ganz- oder Halbabdeckungen zulässig.

Für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf es der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung/Beisetzung provisorische Holzgrabmale zulässig.

Dem Grabmalantrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals beizufügen. Des Weiteren ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt, die Schrift sowie die Maße (bei stehenden Grabmalen die Stärke) anzugeben. Grundsätzlich wissen die Steinmetze wie sie die Grabmalanträge abzugeben haben.

Die Grabmale sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich hierfür ist der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte.

Die Grabmale (inkl. Fundament) sind nach Ablauf der Ruhezeit / des Nutzungsrechts zu entfernen.
(siehe hierzu: Merkblatt – Grabpflege – was ist zu tun?)

Gerne können Sie sich bei Fragen an die zuständige Friedhofsverwaltung in Gärtringen / Rohrau wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Friedhofsverwaltung

Stand: Juni 2019

Dieses Merkblatt ist bei der Friedhofsverwaltung oder auf www.gaertringen.de erhältlich